



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

67. Jahrgang

Freitag, 08. November 2019

Nummer 45

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 11, 88069 Tettngang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54
Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18
Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,65 (per Austräger frei Haus monatlich € 2,80/€ 8,40 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft



Bürgerstiftung
Langenargen

Die Bürgerstiftung lädt ein...

zum Vortrag:

Künstliche Intelligenz - Die Zukunft unserer Gesellschaft?

Referent: **Prof. Dr. Wolfgang Ertel**

Leiter des Instituts für künstliche Intelligenz an der Hochschule Ravensburg-Weingarten.



- Was ist künstliche Intelligenz?
- Was kann künstliche Intelligenz?
- Welche Anwendungen sind derzeit möglich?
- Wie verändert sich durch sie unser Leben?

Mittwoch
13. Nov. 19:30 Uhr
im Münzhof Langenargen

Eintritt ist frei, die Kosten der Veranstaltung übernimmt die Bürgerstiftung Langenargen. Bitte melden Sie sich gleich an an.

Anmeldung bitte per Email
oder telefonisch:

kontakt@buergerstiftung-langenargen.de
07543-3439



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen



GEMEINDE
LANGENARGEN
BODENSEE

Satzung der Gemeinde Langenargen über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

willigen Feuerwehr Langenargen (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1184ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 09. April 2019 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für jede Stunde 15 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und zur Erholung wird jedem ausgerückten Feuerwehrangehörigen zusätzlich ein Euro pro Einsatzstunde gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 1. für die Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und für jede weitere Stunde ein Durchschnittssatz von 4 Euro;
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 12 Euro pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des LKRG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 Euro pro Stunde, maximal jedoch 120 Euro pro Tag gewährt.

§ 3 – Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro pro Stunde bezahlt.

§ 4 – Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:
 1. der Feuerwehrkommandant 2.240 Euro + 400 Euro Fahrtkostenpauschale
 2. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 1.320 Euro + 200 Euro Fahrtkostenpauschale
 3. der Abteilungskommandant Oberdorf 800 Euro + 100 Euro Fahrtkostenpauschale
 4. der Stellvertreter des Abteilungskommandanten Oberdorf 400 Euro + 100 Euro Fahrtkostenpauschale
 5. der Jugendwart 600 Euro
 6. der Kassenverwalter 400 Euro
 7. der Schriftführer 300 Euro
 8. der Gerätewart der Einsatzabteilung Langenargen 1.600 Euro
 9. der Gerätewart der Einsatzabteilung Oberdorf 400 Euro
 10. der Verantwortliche für die Atemschutzgeräte 500 Euro
 11. der Verantwortliche für die Funkgeräte 300 Euro
 12. der Verantwortliche für die Dienstkleidung 150 Euro

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Langenargen, 09.04.2019

Ausgefertigt!

Langenargen, 10.04.2019

Achim Krafft
Bürgermeister

Achim Krafft
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 09. April 2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	36,- €
bis zu 6 Stunden	65,- €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	82,- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeitaufwand wird je ½ Std. vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Std., so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.



- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 82,- € (Tageshöchstsatz) nicht übersteigen.

§ 3

Auslagenersatz für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes und damit verbundener Kosten einen pauschalen Auslagenersatz. Dieser wird als vierteljährlicher Grundbetrag in Höhe von 80 € gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz erhöht sich bei ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeistern um vierteljährlich 100 €.
- (3) Der Auslagenersatz wird vierteljährlich im Voraus gezahlt.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Langenargen, 09.04.2019

Langenargen, 10.04.2019

Achim Krafft
Bürgermeister

Achim Krafft
Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Kurzprotokoll

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am Montag, 21.10.2019

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 39 Abs. 5 GemO i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO

Bürgermeister Achim Krafft begrüßte alle Mitglieder und stellt gem. § 39 Abs. 5 GemO i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO die Beschlussfähigkeit fest. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde erteilt.

TOP 2 Baugesuch zum Neubau von 2 Doppelhäusern mit Carport, Fischerstraße 11, Flst. Nr. 74, B.T.-Nr. 35/2019

hier: Planänderung

Das Baugesuch war bereits als Bauvoranfrage Gegenstand der Beratung im AUT am 05.11.2018. In der damaligen Sitzung wurde das Einvernehmen erteilt und die Zustimmung für kleine Überschreitungen bzw. Abweichungen vom Bebauungsplan befürwortet. Für die geplante Überschreitung der Baulinie mit einem Carport in Richtung Fischerstraße, wurde allerdings das Einvernehmen versagt. Der Bauherr wurde aufgefordert, die Planung diesbezüglich zu ändern. Nun wurde das Baugesuch in abgeänderter Form eingereicht. Anstelle der 5. Wohneinheit in Haus 4 (Bauvoranfrage) soll nun eine Ferienwohnung in Haus 3 verwirklicht werden. Somit fällt ein Stellplatz weg und die Überschreitung der Baulinie mit dem Carport ist nun nicht mehr gegeben. Nach längerer Beratung wurde, bei 3 Gegenstimmen, dem Bauvorhaben gem. § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen erteilt. Die erforderlichen Befreiungen für das Baugesuch wurden bereits für die Bauvoranfrage und die zuletzt beantragte Planung erteilt. Für die geplanten Änderungen sind keine weiteren Befreiungen vom Bebauungsplan erforderlich.

TOP 3 Baugesuch zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses, Oberdorfer Straße 8, Flst. Nr. 151/1, B.T.-Nr. 33/2019

Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Städtle“ und im Geltungsbereich der Ortsbildsatzung „Städtle“. Da sich die vorgelegte Planung, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des Baukörpers, nicht mit den Festsetzungen der Ortsbildsatzung vereinbaren ließ, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Es sollte dem Bauherrn mitgeteilt werden, den Baukörper so um zu planen, dass er sich an der Ortsbildsatzung orientiert und sich als klarer rechteckiger Baukörper darstellt. Ferner sollten die geplanten Anbauten deutlich zurückgeplant werden. Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu und so wurde gem. § 30 und § 36 BauGB i.V.m. § 3 der Ortsbildsatzung „Städtle“ das Einvernehmen versagt. Der Bauherr wird nun empfohlen das Bauvorhaben dahingehen zu überplanen, dass die Vorbauten deutlich reduziert werden und sich die Gestaltung des Baukörpers an § 3 der Ortsbildsatzung „Städtle“ orientieren.

TOP 4 Einvernehmensentscheidung durch Bürgermeister Achim Krafft hier: Baugesuch zur Fertigstellung der Erweiterung des Garagenanbaus (Verz.-Nr. 113/01) (Bodenplatte und statische Befestigung vorhanden), Untere Seestraße 133 Flst. 376, B.T.- Nr. 36/2019

Der Antragsteller beabsichtigt eine im Jahre 2001 bereits erteilte Baugenehmigung, die zwischenzeitlich abgelaufen ist, wieder erteilen zu lassen. Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Westliches Bodenseeufer“. Baugenehmigungen sind hier von der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde abhängig. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde durch Bürgermeister Achim Krafft gem. § 30 und § 36 BauGB erteilt, mit der Maßgabe, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht von der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die notwendige Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Westliches Bodenseeufer“ bestehen.

**TOP 5 Abschluss eines Pellets-Liefervertrages für die Franz-Anton-Maulbertsch-Schule 2019/20 hier: Vergabe der Lieferung**

Die Pelletslieferung für die Heizungsanlage in der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule (mit den Nebengebäuden Schwimmhalle, Turn- und Festhalle, Musikschule und Zwergenhaus) wird in Form von Jahresverträgen vergeben. Es handelt sich um rd. 220 Tonnen Pellets pro Jahr. Die Verwaltung hat eine beschränkte Ausschreibung unter 8 Firmen nach dem Index-Verfahren des DEPV (ein bundeseinheitlicher Durchschnittspreis pro

Tonne Pellets) durchgeführt. Hiernach war der günstigste Bieter die Firma Schellinger aus Weingarten mit einem Abschlag von 27,11 € (12,05 %) pro Tonne auf den Index-Preis vom August 2019. Der Angebotspreis lag, bezogen auf den Indexpreis vom August 2019, bei brutto 197,95 €/Tonne. Der Indexpreis wird monatlich festgelegt. Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Pelletslieferung an die Firma Schellinger aus Weingarten einstimmig zu und beauftragte die Verwaltung, den Pelletsliefervertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.10.2020 mit der Firma Schellinger abzuschließen.

NACHRUF

Am 26. Oktober 2019 verstarb im Alter von 89 Jahren

Hans Walser

Mit Hans Walser verliert die Gemeinde Langenargen einen sehr verdienstvollen früheren Gemeinderat und Schulrektor, der sich durch außerordentlichen Einsatz in der Gemeinde ausgezeichnet hat. Er war von 1962 - 1980 Mitglied des Gemeinderates und in verschiedenen Ausschüssen tätig. Von 1967 - 1992 leitete er als Rektor während 25 Jahren die Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, wobei er maßgeblich an deren Erweiterung beteiligt war.

Insbesondere im kulturellen und schulischen Bereich hat sich Hans Walser mit seiner großen Erfahrung und seinen fundierten Kenntnissen große Verdienste erworben. Er hat die Entwicklung unserer Gemeinde entscheidend mitgeprägt und wichtige Impulse gegeben.

Die Bevölkerung, die Schulgemeinschaft und die Gemeindeverwaltung werden Hans Walser stets ein ehrendes und dankbares Gedenken bewahren.

Gemeinderat
und Gemeindeverwaltung
der Gemeinde Langenargen

Achim Krafft
Bürgermeister

Uta Maria Veit
Rektorin

Ende des Amtlichen Teils

Notrufe und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken

Notruf: 110

Rettungsdienst und Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117;

Montag, Dienstag, Donnerstag 18-8 Uhr, Mittwoch 13-8 Uhr, Freitag 16-8 Uhr. Samstag, Sonntag und Feiertage 8-8 Uhr.

Notfallpraxis am Klinikum Tettngang, Tel. 0 75 42/531-0 und am Klinikum Friedrichshafen, Tel. 0 75 41/96-0 (ohne Anmeldung): Samstag, Sonntag und Feiertage: 8-21 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst: 0 18 01/92 92 90

Augenärztlicher Notdienst: 0 18 01/92 93 46

HNO-ärztlicher Notdienst: 0 18 06/07 72 11

Zahnärztlicher Notdienst: 0 18 05/91 16 20

Apothekennotdienst: 08 00/0 02 28 33